

RS OGH 1978/1/11 8Ob574/77 (8Ob575/77 - 8Ob577/77), 5Ob303/03z, 7Ob20/06a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.01.1978

Norm

WEG §25

ZPO §14 Bc

ZPO §187

Rechtssatz

Eine nachträgliche Sanierung der nur von einem Ehegatten eingebrachten Klage durch Verbindung mit der später vom zweiten Ehegatten erhobenen Klage zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ist nicht möglich, weil durch einen im Sinne des § 187 ZPO gefaßten Verbindungsbeschuß eine Streitgenossenschaft nicht geschaffen werden kann. Ein solcher Beschuß betrifft nur den äußeren Gang des Verfahrens, ist daher bloß formeller Natur und dient lediglich der Konzentration, Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens, sowie einer arbeitsrechtlichen Gliederung. Die Verbindung kann nach Bedarf jederzeit wieder aufgehoben werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 574/77

Entscheidungstext OGH 11.01.1978 8 Ob 574/77

Veröff: RZ 1978/118 S 239 = SZ 51/4 = MietSlg 30591/9

- 5 Ob 303/03z

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 303/03z

nur: Eine nachträgliche Sanierung der nur von einem Ehegatten eingebrachten Klage ist nicht möglich. (T1)

- 7 Ob 20/06a

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 20/06a

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0035404

Dokumentnummer

JJR_19780111_OGH0002_0080OB00574_7700000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at